



SATZUNG

der

Deutsch-Französischen Gesellschaft

Osnabrück e.V.

§ 1 Zweck

Die Deutsch-Französische Gesellschaft Osnabrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von französischer Kunst, Kultur und Lebensart sowie der deutsch-französischen Freundschaft. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch Vorträge, Zusammenkünfte, Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen sowie Einführungen in deutsche und französische kulinarische Kultur.

2. Die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Französischsprachkurse – z. B. in Grundschulen – und Vorträge in deutscher und französischer Sprache, auch in gemeinsamen Veranstaltungen mit dem Literaturbüro Westniedersachsen, der Universität Osnabrück, der Volkshochschule Osnabrück u.a.

- a. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Osnabrück e.V.“ und ist ins Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Osnabrück.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, außerordentliche Mitglieder juristische Personen sowie Personengemeinschaften (insbesondere Firmen) sein.
- b. Mitglieder können Personen jeglicher Staatsangehörigkeit sein.
- c. Nach schriftlicher Anmeldung zur Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandsbeschlusses über die Aufnahme in den Verein.
- d. Mitgliedern, die die Gesellschaft in hervorragender Weise gefördert haben, kann von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- e. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod des ordentlichen Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft

- Ausschluss des Mitglieds.

f. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 4 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands jeweils für das nächste Kalenderjahr festgelegt. Er kann für Einzelpersonen (Familien, Ehegatten, Schüler, Studenten) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

§ 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder den ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge zu leisten oder sonst durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern. Als gröbliche Verletzung der Vereinsinteressen ist auch die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrfacher Mahnung als Ausschlussgrund anzusehen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Absendung der Mitteilung durch den Vorstand Widerspruch gegen den Vorstandsbeschluss einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Beirat.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1) dem/der 1. Vorsitzenden,
- 2) den 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3) dem/der Schatzmeister(in).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeder für sich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden durch die stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung des/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden durch den/die zweite(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer aus dem Beirat und dem Mitgliederkreis auszuwählen, welche, mit besonderen Aufgaben betraut, an Vorstandssitzungen teilnehmen können, ohne stimmberechtigt zu sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und ist die Versammlung im Sinne der §§ 32 ff des BGB (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand lädt zu der Mitgliederversammlung seine Mitglieder mindestens vierzehn Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- aa) Erstattung des Jahresberichts,
- bb) Rechnungslegung und Voranschlag für das neue Geschäftsjahr,
- cc) Bericht der Kassenprüfer,
- dd) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- ee) Berufung oder Bestätigung des Beirats,
- ff) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- gg) Änderung der Satzung.

b. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Ermessen des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder einberufen werden.

c. Bei Beschlüssen genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Gesellschafter, ein Vorstandsmitglied oder einen Geschäftsführer vertreten werden. Bei Stimmgleichheit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorsitzende, im Falle von Wahlen das Los.

d. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht von einem Mitglied schriftliche Abstimmung verlangt wird.

e. Über Beschlüsse und Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verwirklichung des Vereinszwecks. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands den Beirat, der aus bis zu 7 Mitgliedern bestehen sollte. Mindestens ein Mitglied des Beirats sollte aus dem französischen Sprachraum kommen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder ohne Beitragsrückstände anwesend, so kann der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, deren Termin mindestens 14 Tage später liegen soll.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

(Letzte Satzungsänderung eingetragen am 04.07.2022 beim Amtsgericht Osnabrück. Vereinsregisternummer VR 2210)

